



41000/1

631
1703

YJP

BMUB

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin Büro Sts Adler

Herrn
Staatssekretär
Gunther Adler
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

09. MRZ. 2016

Stellungnahme
 Stellungnahme
 AE
 Beaufw.
 Verantw.
 Vonm z. Teilnahme
 Freist. Eintragung St-Büro

Rainer Bomba
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2150
FAX +49 (0)30 18-300-2169

sts-b@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Datum: Berlin, 09.03.2016
G 32/3523.7/0
Seite 1 von 2

9/193

GI 10. Feb 2016
GI 2 / GI 1
S 23/5
21.2
S 24/5

Sehr geehrter Herr Kollege,

Lieber Gunther
x. Beaufw. 19/3

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.02.2016 mit Kompromissoptionen zu den zwischen den Ressorts noch nicht geklärten Punkten zum Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und anderer Gesetze.

Eine Einigung ist danach aus hiesiger Sicht im Grundsatz erreichbar:

Der Verzicht auf eine Regelung zur Klagebefugnis bei den so genannten absoluten Verfahrensfehlern (Nr. 1 der BMUB-Liste mit offenen Punkten) wird begrüßt.

Ebenfalls begrüßt wird die so genannte Präklusionsregelung für Pläne oder Programme (Nr. 2c der Liste). Sie sollte allerdings weiter auch für Entscheidungen gelten, für die sie im BNatSchG bisher schon vorgesehen ist und für die keine Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind (§ 63 Abs. 1 Nr. 2-4; Abs. 2 Nr. 5-7 BNatSchG). Hier genügt jedoch ein Hinweis im Versendungsschreiben – das Thema kann dann nach der Versendung auf Arbeitsebene geklärt werden.

Eine Anpassung des Paketes ist jedoch zum BVWP erforderlich. Die vorgeschlagene Regelung in § 19b Abs. 2 UVPG sollte nicht in eckige Klammern gesetzt und im Versendungsschreiben nicht als offene Frage angesprochen werden. Die Regelung ist gegenüber Dritten und ggf. auch gegenüber dem compliance committee der Aarhus Konvention gut begründbar. Diskussionen über den vorgeschlagenen § 19b Abs. 2 UVP sollen nicht verhindert werden und dürfen letztlich unvermeidbar sein. Es wäre jedoch unklug und liegt nicht im Interesse der Bundesregierung, im Vorfeld derartiger Diskussionen unterschiedliche Auffassungen zwischen den Ressorts nach außen zu tragen.





Seite 2 von 2

Ich erinnere daran, dass das BMVI im Gegenzug die Umsetzungskonzeption des BMUB zu den neuen Verbandsklagemöglichkeiten gegen SUP-pflichtige Pläne oder Programme mitträgt bzw. bestehende Vorbehalte zurückstellt.

Ferner sollte der Gesetzentwurf, wenn möglich vor einer Versendung, deutlicher herausstellen, dass mit „Verwaltungsakten über Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen“ keine Produktzulassungen gemeint sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 6). Diese Klarstellung ist für das BMVI mit Blick auf Typprüfungenehmigungen des Kraftfahrt-Bundesamtes für Kfz bedeutsam und entspricht in der Sache dem gemeinsamen Verständnis der Ressorts.

Insofern wäre ich Ihnen für eine Zustimmung zu diesen Modifizierungen dankbar. Auf dieser Grundlage stünde einer raschen Versendung des Gesetzentwurfs an Länder und Verbände nichts im Wege.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Bomba





Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ø Z.K.
(Vorgang 1032)

[Handwritten mark]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11066 Berlin

Herrn
Staatssekretär
Rainer Bomba
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44,
10115 Berlin

Gunther Adler
- Staatssekretär -

TEL +49 3018 305-1010

FAX +49 3018 305-1019

buerol.adler@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Versendung nur per E-Mail an:
Rainer.Bomba@bmv.bund.de

Berlin, *08.02.16*

Sehr geehrter Herr Kollege,

Johannes Rönne

wie Sie wissen, steht das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmWRG) und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben unter einem erheblichen Zeitdruck. Ein Inkrafttreten der Novelle muss zwingend bis zum Herbst 2016 erfolgen, um weitere Konsequenzen für Deutschland auf internationaler und europäischer Ebene zu vermeiden. Eine verspätete Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Oktober 2015 hätte auf EU-Ebene ein Zwangsgeldverfahren zur Folge. Im Bereich der UN ECE Aarhus-Konvention würde eine Nichtumsetzung des Beschlusses V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz die nächste Stufe des Compliance-Mechanismus auflösen und damit zu einer außenpolitisch untragbaren Situation führen.

Um diesen Termin einhalten zu können, ist eine Befassung des Kabinetts spätestens am 4. Mai 2016 erforderlich. Dies wiederum setzt voraus, dass





Seite 2

die Länder- und Verbändeanhörung frühzeitig im Februar 2016 eingeleitet wird.

Im Ressortgespräch auf Abteilungsleitererebene am 17. Dezember 2015 konnten noch nicht alle zwischen unseren Häusern diskutierten Punkte ausgeräumt werden. Nachfolgend wurden auf Arbeitsebene gute Fortschritte erzielt. Dennoch wurden bilateral drei Punkte identifiziert, über die eine politische Einigung erzielt werden muss. Ich verweise auf die Punkte 1, 2b) und 2c) der beigefügten Anlage 1.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und wegen bestehender Terminengpässe schlage ich Ihnen Folgendes vor:

- BMUB ist bereit, Ihnen bei den Punkten 1 (Streichung der Regelung über die Klagebefugnis bei absoluten Verfahrensfehlern) und 2c (Aufnahme einer neuen Präklusionsregelung für Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme) entgegen zu kommen.
- Dafür halte ich es für erforderlich, dass BMUB an dem Punkt 2a (Gerichtliche Überprüfbarkeit von SUP-pflichtigen Plänen und Programmen) in der von uns vorgeschlagenen Fassung festhält. Wegen des Wortlautes der Aarhus-Konvention und der ständigen Spruchpraxis des Compliance Committees der Konvention sehen wir bei einer Herausnahme aus dem Entwurf bzw. einer generellen Verweisung auf Inzidentüberprüfungen keine realistische Chance, eine völkerrechtliche „Zweitverurteilung“ Deutschlands - mit erheblichem außen- und umweltpolitischem Schaden - zu vermeiden.
- Bei dem schwierigen Punkt 2b (Einbeziehung des Bundesverkehrswegeplans -BVWP-) hatte BMUB eine Lösung für den BVWP 2016 ange-





Seite 3

boten, wonach die neuen Vorschriften über Rechtsbehelfe gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme erst nach Verabschiedung des BVWP 2016 anwendbar sind. Für zukünftige BVWP hatten wir angeregt, dass BMVI mittelfristig eine Regelungskonzeption schafft, wonach der BVWP in Form eines Gesetzes erlassen wird. Dadurch wird die Ausnahmeklausel des UmwRG eröffnet, wonach das UmwRG keine Anwendung auf Pläne und Programme findet, über deren Annahme durch Gesetz entschieden wird.

BMVI hat demgegenüber eine Ausnahmenvorschrift für alle BVWPs im UVPG vorgeschlagen, nach der die Bundesverkehrswegeplanung nicht selbstständig anfechtbar sein soll.

Wenn Ihr Haus weiterhin dem Lösungskonzept des BMUB nicht zustimmen kann, schlage ich als Kompromiss vor, dass die Streitfrage als offener Punkt in das Versendungsschreiben aufgenommen wird, der aktuelle Regelungsvorschlag zu §19b UVPG in eckigen Klammern im Entwurf verbleibt und an Länder und Verbände versandt wird. Eine abschließende Entscheidung ist dann im Anschluss an die Länder- und Verbändeanhörung zu treffen.

Diesen skizzierten Vorschlag übersende ich Ihnen in Anlage 2. Ich bitte um kurzfristige Rückmeldung, ob wir uns auf dieser Basis über einen versendungsfähigen Gesetzentwurf verständigen können.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Stand: 19.01.2016)

Vorbereitung der Ressortbesprechung auf St-Ebene am 28.01.2016:

Liste der offenen Punkte für die Freigabe zur Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung

Nr.	Offener Punkt des UmwRG-E	Thematische Kurzdarstellung
1	<p>§ 4 Absatz 4 UmwRG-E:</p> <p>Kann eine Einzelperson, die im Genehmigungsverfahren für ein UVP-pflichtiges Vorhaben oder eine Industrieanlage zur Befähigung berechtigt war, die Genehmigung ablehnen wegen eines absoluten Verfahrensfehlers nach § 4 Absatz 1 UmwRG (z.B. Unterbleiben einer notwendigen UVP) anfechten oder muss sie zusätzlich geltend machen, durch die Erteilung der Genehmigung in eigenen materiellen Rechten verletzt zu sein?</p>	<p>BVerwG: Verletzung in eigenen materiellen Rechten erforderlich OVG NW: absoluter Verfahrensfehler genügt</p> <p>BMUB: nach EU-Recht genügt Vorliegen eines absoluten Verfahrensfehlers</p> <p>BMWi und BMVI: nein kein Umsetzungsbedarf über das Altrip-Gesetz hinaus (vgl. auch EuGH-Urteil vom 16.04.2015 – C-570/13 – Rdnr. 50, „Gruber-Urteil“)</p>
2	<p>§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG-E - Umsetzung des Beschlusses V/9h der 5. VSK zur UN ECE Aarhus-Konvention:</p> <p>a) Erfordert Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention die Einbeziehung von Plänen und Programmen in den Anwendungsbereich der Umweltverbandsklage?</p> <p>b) Verhältnis zwischen der Erstreckung der umweltrechtlichen Verbandsklage auf SUP-</p>	<p>a) BMUB: Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention erfasst auch Pläne und Programme. Die im von BMUB vorgesehene Einschränkung auf SUP-pflichtige Pläne und Programme im Entwurf des UmwRG ist bereits eine gerade noch vertretbare Begrenzung von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention.</p> <p>BMWi: Die Einbeziehung von Plänen und Programmen wird mit Ausnahme von Luftreinhalteplänen und Lärmaktionsplänen insgesamt abgelehnt.</p> <p>b) BMUB: - Angebot für BVWP 2016: zeitliche Geltung des ein-</p>

<p>pflichtige Pläne und Programme und dem Bundesverkehrswegeplan 2016 sowie vom späteren BVWP?</p> <p>c) Folgepunkt, falls Pläne und Programme aufgenommen werden sollten:</p> <p>Sollte Präklusion für Rechtsbehelfe gegen Pläne und Programme trotz des Urteil des IaGH zur UVP-RL/TE-RL (Art. 9 Abs. 2 AK) eingeführt werden oder würde dies im Bereich von Art. 9 Abs. 3 AK ebenfalls unzulässig sein?</p>	<p>schlüssigen Rechtsbehelfs wird auf Pläne und Programme beschränkt, über deren Annahme erst ab dem 1. Januar 2017 entschieden wird</p> <p>- Vorschlag für zukünftige BVWP: Konzeption der Verkehrsbedarfsplanung mit dem Ziel, zukünftig nur noch einen, alle Verkehrsträger umfassenden Verkehrsbedarfsplan des Bundes vorzusehen, der vom Gesetzgeber beschlossen wird.</p> <p>=> Folge: der künftige Verkehrsbedarfsplan würde unter die Ausnahmsbestimmung fallen, wonach Pläne und Programme, die durch Gesetze beschlossen angenommen werden, nicht rechtsbehelfsfähig sind.</p> <p>BMVI: fordert für laufenden und für zukünftige BVWP ausdrückliche Ausnahmeklausel (in einem § 19b Absatz 2 Satz 2 UVP-G-E neu.), nach der isolierte Rechtsbehelfe gegen einen BVWP unzulässig sind.</p> <p>dagegen BMUB: - bewertet ausdrückliche Ausnahmeklausel als völkerrechtlich unzulässig; befürchtet Ahndung im laufenden Compliance-Verfahren gegen DE, das damit nicht eingestellt werden wird.</p> <p>d) BMUB: nicht mit Aarhus-Konvention vereinbar; weiteres Verfahren vor dem Compliance Committee der Aarhus-Konvention damit vorprogrammiert</p> <p>BMVI/BMWI: Differenzierung möglich, da Urteil sich nur zum UVP-Verfahren verhält, nicht zu den weiteren im UmwRG geregelten Klagegegenständen.</p>
---	---

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Stand: 19.01.2016)

- Vorschlag für eine bilaterale Besprechung mit BMVI über offene Punkte für die Freigabe zur Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung -

Nr.	Offener Punkt des UmwRG-E	Vorschlag für eine Einigung BMUB - BMVI
1	<p><u>§ 4 Absatz 4 UmwRG-E:</u></p> <p>Kann eine Einzelperson, die im Genehmigungsverfahren für ein UVP-pflichtiges Vorhaben oder eine Industrieanlage zur Beteiligung berechtigt war, die Genehmigung allein wegen eines absoluten Verfahrensfehlers nach § 4 Absatz 1 UmwRG (z.B. Unterbleiben einer notwendigen UVP) anfechten oder muss sie zusätzlich geltend machen, durch die Erteilung der Genehmigung in eigenen materiellen Rechten verletzt zu sein?</p>	<p>§ 4 Absatz 4 UmwRG-E wird ersatzlos gestrichen.</p>
2	<p><u>§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG-E - Umsetzung des Beschlusses V/9h der 5. VSK zur UN ECE Aarhus-Konvention:</u></p> <p>a) Erfordert Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention die Einbeziehung von Plänen und Programmen in den Anwendungsbereich der Umweltverbandsklage?</p> <p>b) Verhältnis zwischen der Erstreckung der umweltrechtlichen Verbandsklage auf SUP-pflichtige Pläne und Programme und dem Bundesverkehrswegeplan 2016 sowie von späteren BVWP?</p>	<p>a) § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG-E bleibt unverändert</p> <p>b) -> für BVWP 2016: zeitliche Geltung des einschlägigen Rechtsbehelfs für den BVWP 2016 wird durch entsprechende Inkrafttretensregelung vermieden (Anwendbar auf Pläne und Programme, über deren Annahme erst ab dem 1. Januar 2017 entschieden wird)</p> <p>[-> für zukünftige BVWP: Neukonzeption der Verkehrsbedarfsplanung mit dem</p>

	<p>c) Folgepunkt, falls Pläne und Programme aufgenommen werden sollten:</p> <p>Sollte Präklusion für Rechtsbehelfe gegen Pläne und Programme trotz des Urteil des EuGH zur UVP-RL/IE-RL (=Art. 9 Abs. 2 AK) eingeführt werden oder würde dies im Bereich von Art. 9 Abs. 3 AK ebenfalls unzulässig sein?</p>	<p>Ziel, zukünftig nur noch einen, alle Verkehrsträger umfassenden Verkehrsbedarfsplan des Bundes vorzusehen, der vom Gesetzgeber beschlossen wird. => Folge: der künftige Verkehrsbedarfsplan würde unter die Ausnahmebestimmung fallen, wonach Pläne und Programme, die durch Gesetzesbeschluss angenommen werden, nicht rechtsbehelfsfähig sind.]</p> <p>[Die Streitfrage wird als offener Punkt in das Versendungsschreiben aufgenommen, der aktuelle Regelungsvorschlag zu §19b UVPG verbleibt in eckigen Klammern im Entwurf und wird an Länder und Verbände versandt. Eine abschließende Entscheidung ist dann im Anschluss an die Länder- und Verbändeanhörung zu treffen.]</p> <p>c) Aufnahme einer Regelung zur Präklusion im Rechtsbehelfsverfahren für Einwendungen gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme (siehe § 6 Absatz 6 UmwRG-E im Entwurf des BMUB vom 19.01.2016)</p>
--	--	--

